

Datum 20.04.2020

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-047/2020

Gegenstand: Zuweisungsstopp für Chemnitz

Einreicher: Ratsfraktion PRO CHEMNITZ

Der Beschlussantrag zu Ziffer 1. ist zulässig und abstimmungsfähig.

zu 1.

Die Zuweisung des Landes auf die Landkreise und kreisfreien Städte richtet sich nach dem Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz-SächsFlüAG).

Der aufzunehmende Personenkreis ist in § 5 geregelt.

Die Landesdirektion als höhere Unterbringungsbehörde verteilt die nach § 5 aufzunehmenden Ausländer auf die unteren Unterbringungsbehörden (Landkreise/kreisfreien Städte) nach einem entsprechenden Schlüssel. Die unteren Unterbringungsbehörden sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Ausländer aufzunehmen (§ 6 Abs. 4 SächsFlüAG).

Nach hiesiger Auffassung enthält das SächsFlüAG keine Rechtsgrundlage für einen grundsätzlichen Zuweisungsstopp.

zu 2. und 3.

Die Verteilung von Asylbegehrenden innerhalb Deutschlands richtet sich nach dem AsylG und unterliegt damit Bundesrecht. Die Zuweisung auf die Landkreise und Kreisfreien Städte richtet sich dann wie unter 1. dargestellt nach dem SächsFlüAG. Es besteht keine Regelungskompetenz der Stadt Chemnitz.

Für Aufnahmen aus dem Ausland besteht ebenfalls eine ausschließliche Regelungszuständigkeit des Bundes oder des Landes (vgl. § 23 AufenthG).

Insoweit sind die Beschlusspunkte 2. und 3. nicht zulässig.

Miko Runkel
Miko Runkel
Bürgermeister